

Vergabe von Sachverständigenleistungen im Bereich Bodenschutz und Altlasten – wo geht die Reise hin?

Dr. Michael Kerth



**... solcher Leistungen:
Der Bock als Gärtner?**

Foto (verändert): Villiger, Josef „I am the boss“

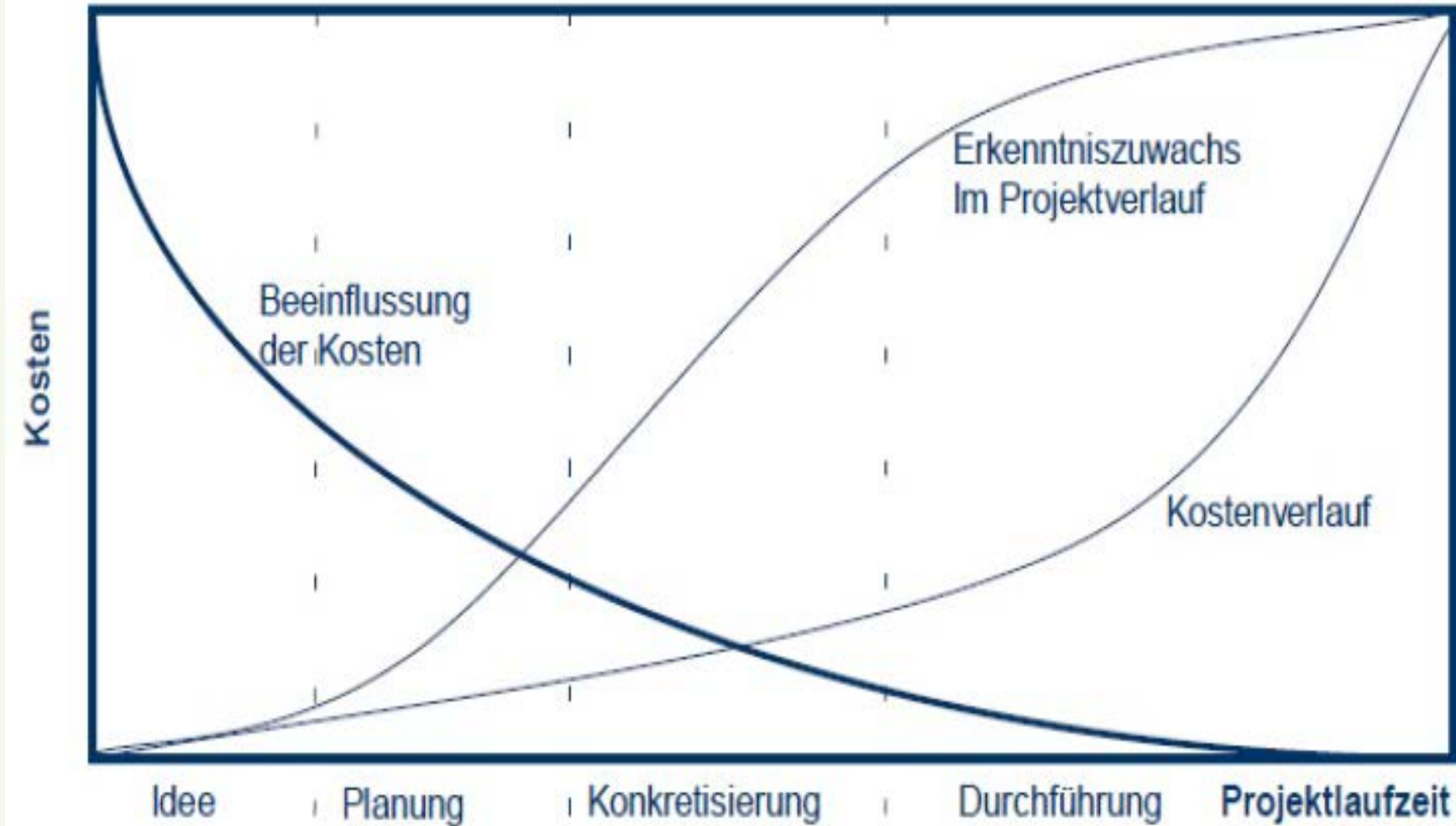
<https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/de/deed.de>

Quelle: www.https.piqs.de

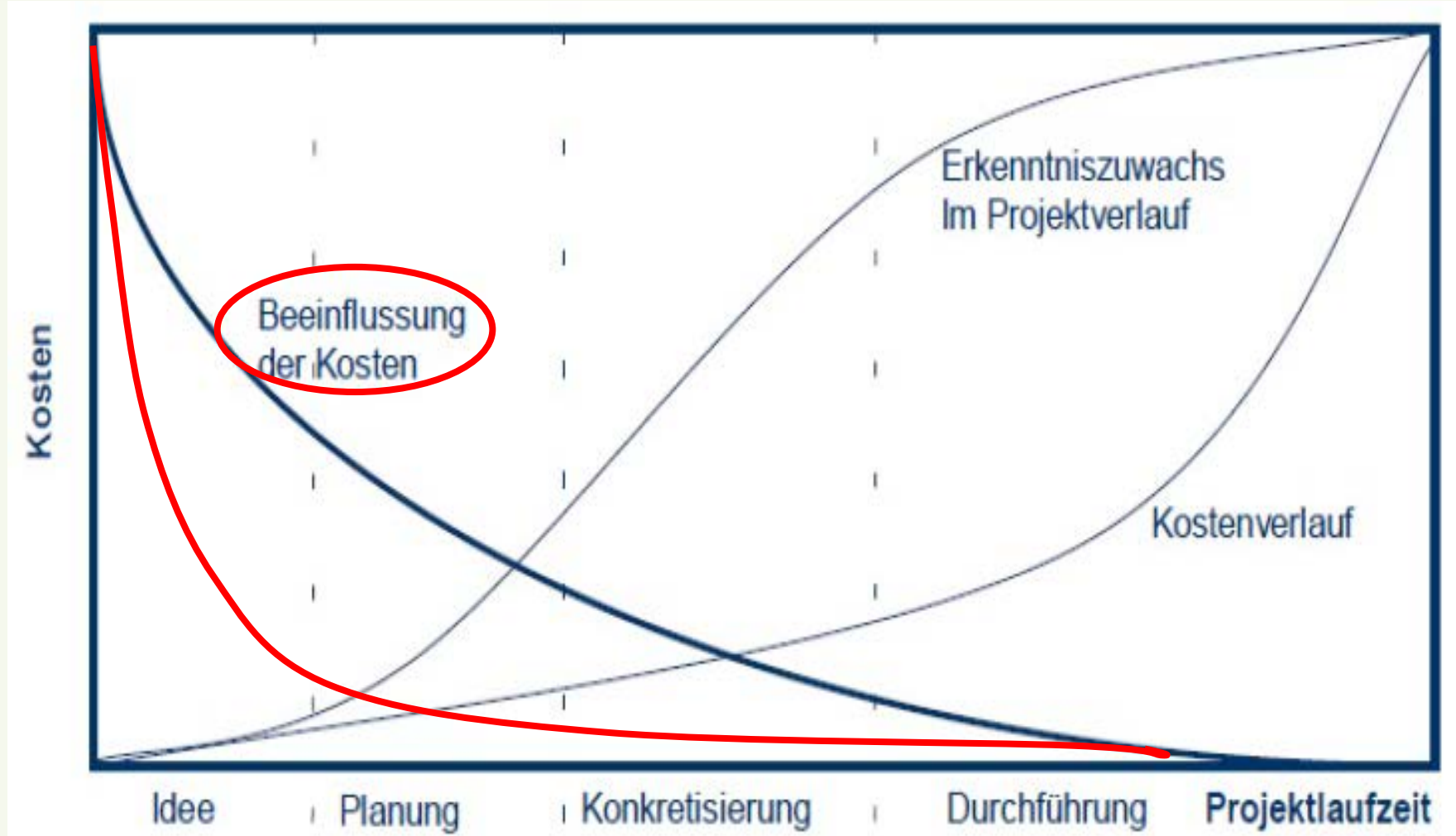
- Klärung, ob
 - Nutzungen vorhanden waren, die einen Altlastenverdacht begründen können,
 - eine Gefahr ausgeschlossen werden kann,
 - eine Gefahr besteht,
 - die geplante Nutzung Gefahr-los und Besorgnis-frei realisiert werden kann,
 - Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind,
 - Maßnahmen zur Herstellung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ notwendig sind,
- Ermittlung geeigneter und angemessener Sanierungsmaßnahmen
- Planerische Umsetzung der Sanierungsmaßnahme
- Überwachung der Bauausführung
- Kontrolle des Sanierungserfolgs
- Monitoring

Eine Vergabe von Sachverständigenleistungen erfolgt, damit die vorgenannten Aufgaben optimal *gelöst* werden!

Planungskosten vs. Gesamtkosten eines Projekts



Quelle:
<https://www.openpm.info/display/openPM/Projektplanung%3A+Kosten+und+Ressourcen>



Quelle:
<https://www.openpm.info/display/openPM/Projektplanung%3A+Kosten+und+Ressourcen>

HE OU DU SU SP

... obwohl sie im Verhältnis zu den Gesamtkosten nur wenig kosten!

§ 97 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen):

- (1) *Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit** und der **Verhältnismäßigkeit** gewahrt.*
- (2) *Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.*
- (3) *Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte ... berücksichtigt.*
- (4) ...

VgV (Vergabeverordnung) § 58 Zuschlag und Zuschlagskriterien

- (1) *Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt.*
- (2) *Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten **Preis-Leistungs-Verhältnisses**. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:*
 1. ...
 2. *die Organisation, **Qualifikation** und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann,*

UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) § 43 Zuschlag und Zuschlagskriterien

- (1) *Der Zuschlag wird auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt.*
- (2) *Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten **Preis-Leistungs-Verhältnisses**. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:*
 1. ...
 2. *die Organisation, **Qualifikation** und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann,*

	Bauleistungen	Dienst- und Lieferleistungen	Freiberufliche Leistungen
Geschätzter Auftragswert > EU-Schwellenwert*	<ul style="list-style-type: none"> • VgV (allg. Regelungen) • VOB/A 2. Abschnitt • TVgG NRW** (Tariftreue- und Vergabegesetz) 	<ul style="list-style-type: none"> • VgV • TVgG NRW** 	<ul style="list-style-type: none"> • VgV • TVgG NRW**
Geschätzter Auftragswert < EU-Schwellenwert*	<ul style="list-style-type: none"> • VOB/A 1. Abschnitt • TVgG NRW** • Kommunale Vergabegrundsätze 	<ul style="list-style-type: none"> • UVgO • TVgG NRW** • Kommunale Vergabegrundsätze 	<ul style="list-style-type: none"> • § 50 UVgO • TVgG NRW** • Kommunale Vergabegrundsätze

* für Dienst- und Lieferleistungen derzeit 221.000 €

** ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 €

§ 50 UVgO Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen
Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Bezüglich der Definition einer freiberuflichen Tätigkeit nimmt die UVgO Bezug auf § 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG: „... Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche ... Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der ... Ingenieure, Architekten, Handelschemiker...“

„so viel Wettbewerb ..., wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist“

- keine Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO
- Regelfall:
 - Verhandlungsvergabe mit mehreren Bietern
 - ohne Teilnahmewettbewerb
 - mindestens drei Angebote
 - grundsätzlich Wechsel zwischen Bietern, die beteiligt werden

- Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist in NRW nach Erlasslage sowohl vom Land als auch von den Kommunen grundsätzlich die Unterschwellenvergabeordnung (nicht VERordnung!!) anzuwenden!
- Für die Kommunen gilt dies grundsätzlich ab einer geschätzten Auftragssumme von **5.000 €** netto, aber bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu einer geschätzten Auftragssumme von **100.000 €** netto **kann** die Kommune den Auftrag im Verhandlungsverfahren oder nach beschränkter Ausschreibung (auch ohne Teilnahmewettbewerb) vergeben!

<https://www.vergabe.nrw.de/vergaberechtvorschriften>

**Änderung des Runderlasses
„Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)“**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
- AZ: IC2-0055-2 -

Vom 11. Mai 2018

Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Die Vergabe öffentlicher Aufträge von öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Die Vergabe öffentlicher Aufträge, die nicht den Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterfallen, von Auftraggebern, die zur Beachtung der Landeshaushaltsordnung NRW verpflichtet sind, richtet sich nach der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2016 vom 22. Juni 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4).

**Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung
Nordrhein-Westfalen
(Kommunale Vergabegrundsätze)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
304-48.07.01/01-169/18

Vom 28. August 2018

5

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

5.1

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte soll die Unterschwellenvergabeordnung angewendet werden.

5.2

Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **5 000 Euro** ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

6

Wahl der Vergabeart

Gemäß § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich nachfolgende, vereinfachte Möglichkeit zur Wahl der Vergabeart für vertretbar. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben dabei unberührt.

6.1

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen kann der öffentliche Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von **100 000 Euro** ohne Umsatzsteuer wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen.

Übersicht Wertgrenzen und Regelverfahren für die Wasserwirtschaft

Auftragswert (netto)	Bauleistungen (VOB/A)	Liefer- / Dienstleistung (UVgO / VgV)	Freiberufliche Dienstleistung (Haushaltsrecht / VgV)
bis 1.000 €	Direktauftrag	Direktauftrag	Direktauftrag
1.000 € bis 2.100 €		Verhandlungsvergabe im Wettbewerb (Bestellschein)	Vergabe nach leistungsbezogenem Wettbewerb und Verhandlung mit mind. 3 Bewerbern (Ausnahme: siehe II.2 VHF)
2.100 € bis 3.000 €			
3.000 € bis 10.000 €	Freihändige Vergabe im Wettbewerb (Bestellschein)	Verhandlungsvergabe im Wettbewerb (Bestellschein) 4-Augen-Prinzip	
10.000 € bis 25.000 €	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit TNW (Vergabepattform)		Verhandlungsvergabe im Wettbewerb (Vergabepattform)
25.000 € bis 50.000 €			
50.000 € bis Schwellenwert		Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit TNW (Vergabepattform)	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit TNW (Vergabepattform)
ab Schwellenwert	Offenes Verfahren (Vergabepattform)		Offenes Verfahren oder nichtoffenes Verfahren (mit TNW) (Vergabepattform)

VgV (Vergabeverordnung) § 58 Zuschlag und Zuschlagskriterien

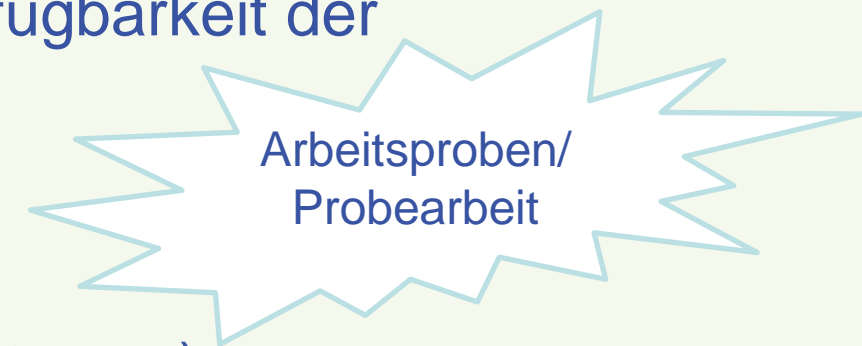
- (1) *Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.*
- (2) *Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten **Preis-Leistungs-Verhältnisses**. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:*
 1. ...
 2. *die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann,*

UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) § 43 Zuschlag und Zuschlagskriterien

- (1) *Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.*
- (2) *Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten **Preis-Leistungs-Verhältnisses**. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:*
 1. ...
 2. *die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann,*

Preis/Leistungsverhältnis bei Sachverständigenleistungen

- **Preis** ist eindeutig zu quantifizieren, **Leistung** ist bei Sachverständigenleistungen (i. d. R. geistig-schöpferische Leistungen!) in der Angebotsphase nicht zu quantifizieren.
- In der Angebotsphase kann nur die Leistungsfähigkeit beurteilt und über eine Bewertungsmatrix quantifiziert werden.
- Leistungsfähigkeit kann ermittelt werden über:
 - die Qualifikation der/des Sachverständigen,
 - die Qualifikation der MitarbeiterInnen in der Sachverständigenorganisation und/oder im Projektteam,
 - den Nachweis des Vorhandenseins bzw. der Verfügbarkeit der erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung,
 - Referenzprojekte,
 - das Konzept für die Bearbeitung des Auftrags,
 - ein/e Auswahlgespräch/Präsentation (des Projektteams)



- **Eignungskriterien** (=Ausschlusskriterien)
 - Bieter erfüllt die Eignungskriterien = geeignet: kann an Vergabeverfahren teilnehmen!
 - Bieter erfüllt die Eignungskriterien nicht = ungeeignet: Ausschluss vom Verfahren!
- **Zuschlagskriterien** (=Wertungskriterien)
 - Zuschlagskriterien dienen der Leistungsbewertung im Vergabeverfahren!
 - „Benotung“ des Erfüllungsgrads
 - Festlegung einer Mindestpunktzahl möglich

§ 46 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- (1) *Der öffentliche Auftraggeber kann im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. ...*
- (2) *...*
- (3) *Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters kann der öffentliche Auftraggeber je nach Art, Verwendungszweck und Menge oder Umfang der zu erbringenden Liefer- oder Dienstleistungen **ausschließlich** die Vorlage von einer oder mehreren der folgenden Unterlagen verlangen:*
 1. *- 5. ...*
 6. *Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens, sofern diese Nachweise nicht als Zuschlagskriterium bewertet werden,*

§ 58 Zuschlag und Zuschlagskriterien

- (1) *.....*
- (2) *Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:*
 1. *...*
 2. *die Organisation, **Qualifikation** und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann,*

§ 33 Eignungskriterien

- (1) *Der Auftraggeber kann im Hinblick auf die **Befähigung** und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügen. Die Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. ...*

§ 43 Zuschlag und Zuschlagskriterien

- (1)
- (2) *Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:*
1. ...
 2. *die Organisation, **Qualifikation** und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann,*

Preis/Leistungsverhältnis bei Sachverständigenleistungen

- Preis ist eindeutig zu quantifizieren, Leistung ist bei Sachverständigenleistungen (i. d. R. geistig-schöpferische Leistungen!) in der Angebotsphase nicht zu quantifizieren.
- In der Angebotsphase kann nur die Leistungsfähigkeit beurteilt und über eine Bewertungsmatrix quantifiziert werden.
- **Leistungsfähigkeit** kann ermittelt werden über:
 - die Qualifikation der/des Sachverständigen,
 - die Qualifikation der MitarbeiterInnen in der Sachverständigenorganisation und/oder im Projektteam,
 - den Nachweis des Vorhandenseins bzw. der Verfügbarkeit der erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung,
 - **Referenzprojekte** sowie
 - das **Konzept** für die Bearbeitung des Auftrags
 - ein/e **Auswahlgespräch/Präsentation** (des Projektteams)

Referenzprojekte

- oft Frage nach sehr speziellen Referenzen – *dies bevorzugt große Anbieter!*
- ggf. Anfrage bei Referenzgebern erforderlich
- bei jeder Ausschreibung andere, z. T. schwer ausfüllbare Formblätter

➤ Aufwand 5 – 20 Stunden!

Bearbeitungskonzept

- erfordert intensive Beschäftigung mit den Gegebenheiten
- ggf. Durcharbeiten einer größeren Zahl von vorliegenden Gutachten
- Bearbeitungskonzept stellt oft schon ein „Gutachten“ dar!

➤ Aufwand 20 – 80 Stunden!

Auswahlgespräch/Präsentation

- Vorbereitung einer Präsentation
- Präsentationstermin incl. An- und Abfahrt (ggf. mehrere Personen!)

➤ Aufwand 20 – 60 Stunden!

Annahme:

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO, geschätzte Auftragssumme 200.000 €

	Sekretariat	Wiss. Mitarbeiter/in oder Ingenieur/in	Sachverständige/r	"Kosten" (=entgangener Umsatz)
Stundensatz	50,00 €	70,00 €	95,00 €	
Prüfung Anfrage [h]			2	190,00 €
Formale Arbeiten [h]	5			250,00 €
Bearbeitung LV, Kalkulation [h]		10	10	1.650,00 €
Referenzen [h]	5	5	5	1.075,00 €
Bearbeitungskonzept [h]	5	10	40	4.750,00 €
Präsentation [h]	4	12	12	2.180,00 €
				10.095,00 €

Aufwand der vergebenden Stelle?

Preis/Leistungsverhältnis bei Sachverständigenleistungen

- *Preis* ist eindeutig zu quantifizieren, *Leistung* ist bei Sachverständigenleistungen (i. d. R. geistig-schöpferische Leistungen!) in der Angebotsphase nicht zu quantifizieren.
- In der Angebotsphase kann nur die Leistungsfähigkeit beurteilt und über eine Bewertungsmatrix quantifiziert werden.
- Leistungsfähigkeit kann über
 - die **Qualifikation der/des Sachverständigen**,
 - die Qualifikation der MitarbeiterInnen in der Sachverständigenorganisation und/oder im Projektteam,
 - den Nachweis des Vorhandenseins bzw. der Verfügbarkeit der erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung,
 - Referenzprojekte sowie
 - das Konzept für die Bearbeitung des Auftrags
 - ein/e Auswahlgespräch/Präsentation (des Projektteams)ermittelt werden.

BBodSchG § 18 Sachverständige und Untersuchungsstellen

*„Sachverständige ..., die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, müssen die für diese Aufgaben **erforderliche Sachkunde** und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Länder können Einzelheiten ... regeln.“*

LBodSchG NRW § 17 Sachverständige und Untersuchungsstellen

Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung, in der Einzelheiten zu den Anforderungen und zum Zulassungsverfahren geregelt werden.

SUBodAV NRW (Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten)

Regelt die Anforderungen und das Zulassungsverfahren für Sachverständige nach § 18 BBodSchG in Verbindung mit § 17 LBodSchG NRW.

1995



Materialien

zur Ermittlung
und Sanierung von Altlasten

Anforderungen an Gutachter,
Untersuchungsstellen und Gutachten
bei der Altlastenbearbeitung

Band 11

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Die Schrift wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet,
der folgende Mitglieder angehörten:

Dr. Bettmann	Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband NRW (AAV), Hattingen
Dipl.-Geologin Berberich	Büro Berberich, Köln
Dipl.-Ing. Bertges	Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA NRW)
Dipl.-Ing. Breitenborn	Bergische Universität und GH Wuppertal (BUGH), Wuppertal
Dr. Delschen (zeitweise)	Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Diederichs (zeitweise)	Bergische Universität und GH Wuppertal, Wuppertal
Dr. Fehlau	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MURL NRW)
Dipl.-Ing. Grubert (zeitweise)	Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen
Dipl.-Ing'in Hagel	Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen
Dipl.-Ing'in Heleine	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
Dipl.-Ing. Koch	Amt für Umweltschutz der Stadt Herne
Dr. Lütte (zeitweise)	Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband NRW, Hattingen
Dipl.-Ing. Rademacher	Rademacher & Partner Ingenieurberatung GmbH, Hagen
Dipl.-Ing'in Rennebaum-Schulte	Staatliches Umweltamt (StUA) Düsseldorf
Dipl.-Ing. Schellartz	Umweltamt der Stadt Düsseldorf
Dipl.-Ing. Willershausen	Bezirksregierung (BezReg.) Düsseldorf (Obmann)

„§ 18 BBodSchG-Sachverständige“ als Qualifikationsnachweis (1)

Das Fehlen spezieller Anforderungsprofile in Verbindung mit

- der oft unklaren Beschreibung des Gutachtenzwecks durch den Auftraggeber (ordnungsbehördliche Gefahrenabwehr, Vorbeugung im Rahmen der Bauleitplanung, Vorlage im Baugenehmigungsverfahren oder in anderen Verfahren),
- einer unzureichenden interdisziplinären Bearbeitung,
- dem Einsatz nicht qualifizierten Personals für Sonderaufgaben oder
- einer Auswahl des Gutachters nur über Preisvergleich und ohne ausreichende Prüfung der erforderlichen Sachkunde

hat in vielen Fällen dazu geführt, daß die Ergebnisse von Untersuchungen und Gutachten

- nicht richtig, nicht überzeugend begründet, wenig verständlich oder unvollständig waren oder
- über eine fachliche Beurteilung hinausgehen und der rechtlichen Beurteilung durch die entscheidungsbefugte Behörde vorgegriffen haben.

Die Nichtanwendung sachlich gebotener Auswahlkriterien bei der Beauftragung von Untersu-

1.2 Landesrechtliche Regelungen; Absicht der vorliegenden Schrift

Um einem Teil der Mängelursachen entgegenwirken zu können, sind durch das am 1. Mai 1995 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes zwei neue Regelungen in das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) eingefügt worden:

- Nach § 31 Abs. 6 Satz 3 kann die zuständige Behörde verlangen, daß die Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (einschließlich der Begutachtung), die Sanierungsuntersuchung und die Aufstellung eines Sanierungsplans von **Sachverständigen im Sinne des § 31 a Abs. 3 LABfG NW** durchzuführen sind.
- § 31 a Abs. 3 lautet: "Sachverständige, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen, müssen die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über die Wahrnehmung dieser Auf-

D
fä
su
de
se
ge
ru
ni
an
Öf
ac
ter
sig

Auszug aus der Bundestags-Drucksache 13/6701 vom 14.01.1997:

„Zu § 18 (Sachverständige)

Das Gesetz sieht an mehreren Stellen die Möglichkeit vor, Sachverständige hinzuzuziehen. ... **Es wird in diesen Fällen oft erforderlich sein, Sachverständige einzuschalten, damit die genannten Maßnahmen fachgerecht durchgeführt werden können.** ... Um sicherzustellen, daß Sachverständige ihre Aufgaben tatsächlich auch sachkundig erfüllen, wird in Satz 1 vorgeschrieben, daß sie die für ihre Aufgaben erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen müssen.“

Behördliche Einflussmöglichkeiten auf die Vergabe durch Dritte

- § 9 (2) BBodSchG: „Die zuständige Behörde *kann* verlangen, daß Untersuchungen von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 durchgeführt werden.“;
- § 13 (2) BBodSchG: „Die zuständige Behörde *kann* verlangen, daß die Sanierungsuntersuchungen sowie der Sanierungsplan von einem Sachverständigen nach § 18 erstellt werden.“

- VgV und UVgO können zu einem hohem Aufwand bei den sich an Vergabeverfahren beteiligenden Sachverständigen, aber auch bei der vergebenden Stelle führen.
- Bei Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes (derzeit 221.000 € für Dienstleistungen) wird dieser nicht vermeidbar sein.
- Mit § 50 UVgO gibt es für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (d. h. auch von Sachverständigenleistungen) unterhalb des EU-Schwellenwertes eine erhebliche Erleichterung.
- Nach Erlasslage in NRW können die Kommunen auch ohne Rückgriff auf § 50 UVgO bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 100.000 € gegenüber den Regelungen in der UVgO vereinfachte Vergaben durchführen.
- Als wichtiger oder auch entscheidender Qualifikationsnachweis sollte die Zulassung als § 18 BBodschG-Sachverständige (wieder) stärker in den Fokus genommen werden!



Dr. Michael Kerth – Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH – m.kerth@dr-kerth-lampe.de